

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeindewaldungen.

	Wald- fläche. Juch.	Ertrag. Kubiff.	Holzabgabe pro 1870/71.		Zahl der Berech- tigten.
			Kubiffuß.	Wellen.	
I. Forstbezirk	14005	644000	735418	188668	2442
II. Forstbezirk	5574	286840	317160	141810	1674 $\frac{1}{2}$
III. Forstbezirk	12498	387000	346520	230280	2285
IV. Forstbezirk	10746	362600	395600	333800	2915
V. Forstbezirk	11926	378200	339850	213966	2390
Total	54749	2058640	2134548	1108524	11706$\frac{1}{2}$

Mittheilungen aus den Kantonen.

Glarus. Der Landrath hat in der Dienstagssitzung drei Anträgen beigestimmt, die auf den Schutz der Waldungen gerichtet sind. Nach dem einen soll die Bannungsfrist abgeholzter Waldungen auf 15 und für höher gelegene auf 20 Jahre verlängert werden, während welcher in den betreffenden Waldtheilen weder gemäht, noch mit irgend welchem Vieh geätzt werden darf. Der zweite Antrag knüpft das Abholzen an Runsen, Bächen und steilen Abhängen an die Bewilligung der Polizeikommission. Zuwiderhandlungen können mit einer Polizeibüße bis auf Fr. 500 belegt werden. Der dritte Antrag setzt Gemeinden und Korporationen, die für das Forstwesen namentlich durch Anlegung und Unterhaltung guter Pflanzschulen, Aufforstung der Waldungen oder in anderer Weise große eigene Opfer bringen, angemessene Unterstützungsbeiträge des Landes in Aussicht. (N. 3. 3.)

Appenzell A.-Rh. Der Waldbauverein in Herisau setzt seine Ankäufe von Waldboden und seine Aufforstungsarbeiten mit gutem Erfolg fort und sucht über dieses das Forstwesen im Land durch Rath und That zu fördern.

Neuenburg. Das durch den Großen Rath von Neuenburg im Jahr 1869 votirte Forstgesetz ist kein todter Buchstabe geblieben. Obgleich dasselbe ursprünglich von einem Theil der Bevölkerung, welche in demselben nur einen usurpatorischen Ausfluß der durch die Zeit geheiligten und durch die Gemeinderäthe gehandhabten Rechte und Gewohnheiten sah, mit großem Mißtrauen aufgenommen wurde, ist es doch in den 3 letzt verflossenen Jahren vollständig ausgeführt worden, und hat sich selbst den Beifall derjenigen, welche es heftig bekämpften, erworben.

Ein neues Gesetz aber, so gut es auch an und für sich sein mag, findet selten bei der Menge Eingang, wenn diejenigen, welche ihm denselben zu verschaffen haben, es nicht richtig angreifen. Es sei hier zum Lobe derjenigen, welche die neue Forstadministration in's Leben zu rufen hatten und besonders zur Ehre des Kantons-Forstmeisters gesagt, daß sie durch ihre Intelligenz, Eifer und Ausdauer, die Vorurtheile besiegten, welche ihnen bei ihrer Aufgabe entgentreten mußten.

Der erste geforderte Schritt war, die Gemeindewaldungen der Pflege von Revierförstern zu übergeben und dieselben so zu gruppiren, daß sie mit der Topographie des Kantons übereinstimmende Distrikte bildeten, welche für die zukünftige Bewirthschaftung der Wälder passend und groß genug waren, um die neuen Agenten zweckmäßig beschäftigen und belohnen zu können.

Da die Gemeinden fanden, daß es für ihre ökonomischen und administrativen Interessen vortheilhaft sei, sich zu associren, so haben sie sich in 5 Bezirke getheilt, von welchen Jeder einen Inspektor ernannt hat.

Staat und Stadt Neuenburg besitzen schon seit lange ihre Inspektoren und ist also die Gesamtzahl dieser Beamten auf 7 gestiegen, welcher jeder von 3000 bis 7500 Jucharten zu besorgen hat.

Unter ihren Befehlen stehen die Waldschützen, welche direkt von jeder Gemeinde ernannt werden. Ihre Ernennung ist jedoch erst dann gültig, wenn sie sich in sittlicher Beziehung genügend ausweisen können und wenn sie durch ein Examen bewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Zu diesem Zwecke haben sie einem Cours der Anfangsgründe der Forstwissenschaft anzuwohnen, welcher ihnen von dem jeweiligen Inspektor ihres Distrikts gegeben wird.

Jeder Bezirk besitzt eine centrale Forstkommision, welche durch die Gemeinderäthe desselben ernannt wird.

Jede Gemeinde hat ein Forstreglement ausgearbeitet, das die Befugnisse der Gemeindsbehörde sowohl in Beziehung zu den Waldgeschäften als zu dem Inspektor und den Geschäftsgang, welcher durch den neuen Sachbestand herbeigeführt wurde, feststellt.

Endlich ist von jedem Forstbezirk ein spezielles Dienstreglement angenommen worden, welches als Grundlage für das gesammte Forstpersonal in allen Zweigen ihres Amtes dient.

Da also die Wälder dieses Kantons fernerhin einer vollständigen Organisation unterworfen sein werden, so werden sie sich bald von dem ihnen drohenden Verfall erheben. In gleichem Maaße als die segensreichen Folgen des neuen Forstregiments an den Tag treten, werden

auch diejenigen, welche jetzt noch den alten Schlendrian zurückwünschen, sich zu den neuen und besseren Ansichten bekehren und das Land Neuenburg wird den Thälern der Schweiz, welche für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Verbesserung der Wälder blind sind, als Beispiel hingestellt werden können.

Zum Schlusse berichtigen wir noch das Verzeichniß der in Sarnen anwesenden Vereinsmitglieder aus dem Kanton Neuenburg dahin, daß Herr Alexis Lardy nicht die Stelle eines Kantonsforstinspektors, sondern diejenige eines Inspektors der Forsten und Domänen des Staates bekleidet. Als Kantonsforstinspektor funktionirt Hr. James Roulet in Neuenburg.

Bücher-Anzeigen.

Der Wald, seine Verjüngung, Pflege und Benutzung. Bearbeitet von E. L. Landolt, Oberforstmeister und Professor. Zweite durchgesehene und verbesserte Auflage. — Herausgegeben vom schweiz. Forstverein. Mit Holzschnitten im Texte. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß, 1872. Gr. Octav. Preis gebunden 3 Fr. 60 Rp. —

Nachdem die erste Auflage dieses schweiz. Forstvolksbuches im Sommer 1866 mit 2500 Exemplaren erschienen, war selbe nach kaum fünf Jahren vollständig vergriffen, und eine zweite Auflage dringendst geboten, da die Nachfrage nach diesem ausgezeichneten Forstbuche stets im Zunehmen begriffen war. — Die neue Ausgabe erschien in 4 Lieferungen, welche nun bereits vollständig vor uns liegen. Eintheilung und Inhalt sind bei dieser zweiten Auflage im Wesentlichen dieselben geblieben, wie in der ersten. Die Zeit zwischen dem Erscheinen beider ist zu kurz, als daß eine gänzliche Umarbeitung sich irgendwie gerechtfertigt hätte. Das Ganze erscheint aber mit möglichster Sorgfalt überarbeitet, alles Mangelhafte oder Unrichtige ergänzt und berichtigt, sowie allen wirklich berechtigten Rezensionen-Bemerkungen der ersten Auflage gebührende Rechnung getragen. Die meisten Veränderungen hat das Kapitel über die Insekten erhalten und zwar sowohl im naturhistorischen Theil, als im Forstschutz. Referent gereicht es zu hoher Freude, auch diese zweite Auflage des vortrefflichen Buches bei dem forstlichen Publikum, sowie bei allen, welche sich für die heimatlichen Wälder interessieren, mit bester Ueberzeugung empfehlend einführen zu dürfen, denn Alles, was er in dieser Richtung